

UNTERNEHMENSCHUTZ-PLUS-STURM-VERSICHERUNG 1995 FÜR DEN BETRIEB (UPB-St-95)

1. Dem Vertrag liegen folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde:

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 95)
Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 86-95)

2. Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nachfolgende Ergänzende Versicherungsbedingungen, Klauseln und Zusatzdeckungen:

2.1. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE NEUWERTVERSICHERUNG VON EINRICHTUNGEN SOWEIT SIE INDUSTRIELL ODER GEWERBLICH GENUTZT SIND ODER WOHN- UND BÜROZWECKEN DIENEN (SN6)

Text abgedruckt unter Pkt. 2.1. der UPB-F-95

2.2. VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNG VON SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Text abgedruckt unter Pkt. 2.2. der UPB-F-95

2.3. ANERKENNUNG DER GEFAHENUMSTÄNDE

Text abgedruckt unter Pkt. 2.3. der UPB-F-95

2.4. ANZEIGE VON GEFAHRENERHÖHUNGEN - VERSEHENSKLAUSEL

Text abgedruckt unter Pkt. 2.4. der UPB-F-95

2.5. ENDGÜLTIGE WERTERMITTLUNG

Text abgedruckt unter Pkt. 2.5. der UPB-F-95

2.6. BEHÖRDLICH VORGESCHRIEBENER MEHRAUFWAND

Text abgedruckt unter Pkt. 2.6. der UPB-F-95

2.7. SUMMEN/RISIKOÄNDERUNG

Text abgedruckt unter Pkt. 2.7. der UPB-F-95

2.8. WIEDERAUFFÜLLUNG DER SUMMEN

Text abgedruckt unter Pkt. 2.8. der UPB-F-95

2.9. FREMDES EIGENTUM

Text abgedruckt unter Pkt. 2.9. der UPB-F-95

2.10. ÄNDERUNGEN VON BEDINGUNGEN

Text abgedruckt unter Pkt. 2.10. der UPB-F-95

2.11. REGIEZUSCHLAG - SCHADENBEHEBUNG DURCH EIGENES PERSONAL

Text abgedruckt unter Pkt. 2.11. der UPB-F-95

2.12. NEBENKOSTEN

Bis zu 5 % der Versicherungssummen von Einrichtung, Waren und Vorräten gelten im Rahmen der Nebenkosten-Versicherungssumme auf erstes Risiko gedeckt

- Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Reinigungs-, Schutz-, Demontage- und Remontearbeiten.
- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden - sofern diese Maßnahmen behördlich angeordnet wurden.

2.13. ENTSORGUNG VON SONDERMÜLL - VERSICHERUNG VON MEHRKOSTEN DURCH BEHANDLUNG VON GEFÄHRLICHEM ABFALL UND/ODER PROBLEMSTOFFEN

Text abgedruckt unter Pkt. 2.13. der UPB-F-95

2.14. KURZFRISTIGE SICHERUNGSMASZNAHMEN

Text abgedruckt unter Pkt. 2.14. der UPB-F-95

2.15. RADIOAKTIVE VERUNREINIGUNG

Text abgedruckt unter Pkt. 2.15. der UPB-F-95

2.16. AUSZENVERSICHERUNG

Einrichtungen und Vorräte gelten bis zur Höhe von maximal S 50.000,- auf erstes Risiko auch außerhalb der in der Polizze bezeichneten Versicherungsorte, in Gebäuden innerhalb Österreichs, gedeckt.

Beschilderungen, Leuchtreklamen, Markisen, Antennen und Masten am Versicherungsgrundstück sind bis insgesamt S 20.000,- je Schadenereignis auf erstes Risiko mitversichert.